



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 13. Juli 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes F vom 17. Juni 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist als technischer Angestellter beschäftigt und beantragte im Zuge der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 unter anderem die Aufwendungen für den Besuch eines Mediationslehrganges am BFI C als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten im angefochtenen Bescheid mit der Begründung, dass das in diesem Mediationslehrgang vermittelt Wissen nicht nur für den ausgeübten Beruf des Berufungswerbers, sondern für eine Vielzahl von Berufen von Bedeutung sei.

In der dagegen erhobenen Berufung brachte der Berufungswerber vor, der Mediationslehrgang sei im Zuge der Ausübung seines Berufes von zentraler Bedeutung, da er im Außenverhältnis zu den Kunden tätig sei. Er sei ständiges Mitglied des Vertragsteams A und er sei in Vertriebs-, Akquise- und Verhandlungstätigkeiten eingebunden. Er werde bei B zwar als technischer Angestellter geführt, sei aber ausgebildeter Wirtschaftsingenieur und vertrete das Werk C bei entscheidenden Verhandlungen und Vertragsabschlüssen. Seine Tätigkeit sei zum Großteil kaufmännisch und juristisch, wobei er, nachdem er auch

Handlungsbevollmächtigter sei, eigenständig Angebote erstellen und verhandeln würde. Der Mediationslehrgang stelle für ihn eine Weiterbildung zu seinem Wirtschaftsingenieurstudium dar und hätte auch den Schwerpunkt Wirtschaftsmediation gehabt. Mit seiner Tätigkeit schaffe er täglich Arbeitsplätze und Wertschöpfung in G.

Das Finanzamt forderte den Berufungswerber daraufhin auf, folgende Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Fragen zu beantworten:

- „1) Vorlage des Dienstvertrages
- 2) Vorlage der Teilnehmerliste betreffend Basis- und Zusatzmodule zur Mediationsausbildung (Handelt es sich ausschließlich um Teilnehmer aus der Wirtschaft? Lag ein homogener Teilnehmerkreis vor?)
- 3) Bekanntgabe der Inhalte Ihrer besuchten Lehrgänge
- 4) War diese Ausbildung seitens Ihres Dienstgebers verpflichtend?
- 5) Hätten Sie bei Nichtabsolvierung Ihren Arbeitsplatz verloren?
- 6) Inwieweit war der Dienstgeber an Ihrer Ausbildung interessiert (Kostenersätze, Dienstfreistellungen)?“

Der Berufungswerber legte in der Folge eine Bestätigung seines Arbeitgebers vom 7.7.2011 vor, wonach die Ausbildung zum Mediator im Zuge seiner Funktion und seiner Aufgaben von großem Vorteil für das Unternehmen sei und im täglichen Umgang mit dem Kunden A in Vertragsverhandlungen und im Außenverhältnis große Vorteile verschaffen würde.

Weiters gab der Berufungswerber bekannt, dass die Ausbildung zum Mediator nicht verpflichtend, aber stark vom Unternehmen gewünscht worden sei. Genau die Mediatorenausbildung mache den Unterschied für die Bewerbung auf die Position des Customer Managers, welche er vor zwei Wochen abgeschickt habe. Möglicherweise hätte er bei Nichtabsolvierung des Mediatorenlehrganges seinen Arbeitsplatz verloren. 2009 sei, als er seine Ausbildung gestartet habe, ein Krisenjahr gewesen und es seien in seinem Unternehmen zig. Mitarbeiter abgebaut und hunderte auf Kurzarbeit geschickt worden. Den Unterschied, ob Leute behalten werden würden oder nicht, mache unter anderem eine gute Qualifikation aus. Der Dienstgeber sei sehr an seiner Ausbildung zum Mediator interessiert gewesen. Die Ausbildungstage seien ihm jeweils mittels Zeitausgleich oder Urlaubsfreistellung vom Dienstgeber ermöglicht worden, was während Projekttätigkeiten in dieser unstetigen Form normalerweise nicht üblich sei.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung führte das Finanzamt aus, dass Mediation kurz Konfliktlösung bedeuten würde. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen würden, sei zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Laut der vorgelegten Dienstgeberbestätigung werde die Ausbildung des Berufungswerbers zum Mediator als von

großem Vorteil für das Unternehmen gewertet. Dies sei zwar als Indiz zu werten, reiche jedoch für eine steuerliche Anerkennung nicht aus.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) erster Satz in der ab der Veranlagung 2003 geltenden Fassung BGBl I 2004/180 (AbgÄG 2004) zählen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, zu den ertragsteuerlich abzugsfähigen Werbungskosten.

Nach seinen vorgelegten Unterlagen besuchte der Berufungswerber den Kurs „Ausbildung zum Mediator“ beim BFI C. Der Kurs beinhaltete sieben Basismodule (Grundannahmen und Entwicklung der Mediation, Kommunikationsmodelle, Konflikttheorien, Allparteilichkeit, Verhandlung und Abschluss einer Mediation, Anwendungsbereiche der Mediation, Abschlusskolloquium) und fünf Zusatzmodule (Kommunikation und Persönlichkeitstheorien, Praxisseminar, Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge, Grundzüge rechtlicher Bestimmungen 1 und 2).

Die berufliche Tätigkeit des Berufungswerbers wird von seiner Arbeitgeberin, der BB, in einer „Stellenbeschreibung“ vom 29.3.2011 folgendermaßen wiedergegeben:

Sparte/Bereich: Business Unit High Volume (BU HV)
 Planstelle: Ltg. Produktionsstrategie & Anlaufvorbereitung

Ziel der Stelle:

1. Erarbeitung von Strategien und Konzepten zur Weiterentwicklung im Sinne der Strategie in der BU.
2. Spartenübergreifende Aktivitäten, Anlaufmanagement und Fertigungsintegration.
3. Erarbeitung von Strategien und Konzepten für die Integration neuer Projekte.
4. Spartenübergreifende Aktivitäten im Zuge der Integration von R60 und Derivaten.
5. Erstellen und Umsetzen von Integrativen Maßnahmen und Konzepten im Zuge der Integration von neuen Projekten.
6. Anlaufsteuerung E/E.
7. PCM: Production Management; Operation Production Infrastruktur; Production Process Design; Production Process Development.

Als Hauptaufgaben werden weiters genannt: Personal und Ausbildung (Zeitaufwand 5%), Leitung Produktionsstrategie (Zeitaufwand 10%), Leitung Fertigungsintegration für die Produkte der BU HV (Zeitaufwand 50%), Leitung Anlaufmanagement für die Produkte der BU HV (Zeitaufwand 10%), Integration von neuen Projekten (Zeitaufwand 20%).

Weder aus dieser Stellenbeschreibung noch aus dem Vorbringen des Berufungswerbers, im Außenverhältnis zu den Kunden tätig zu sein, in Vertriebs-, Akquise- und Verhandlungstätigkeiten eingebunden zu sein, ausgebildeter Wirtschaftsingenieur zu sein und das Werk C bei entscheidenden Verhandlungen und Vertragsabschlüssen zu vertreten, ist eindeutig erkennbar, dass die Tätigkeit eines Mediators bzw. die Vermittlung in Konfliktfällen im inner- oder im außerbetrieblichen Bereich nicht zur beruflichen Tätigkeit des Berufungswerbers gehört.

Hinzu kommt, dass [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988](#) auch nach der ab 2003 geänderten Rechtslage weiterhin zu beachten ist, wonach bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

In der Beschreibung auf der Homepage des BFI C unter dem Fachbereich Persönlichkeitsausbildung des vom Berufungswerber absolvierten Kurses wird unter anderem unter dem Begriff „Ziel“ angegeben: „*Nach erfolgreich absolviertem Abschluss verfügen Sie über die notwendigen Kompetenzen eines/r Mediators/in in fachlicher, sozialer und ethischer Hinsicht, um selbstständig und professionell Mediationen in allen Anwendungsbereichen - Privatmediation und Wirtschaftsmediation - durchführen zu können.*“ Unter dem Punkt „Inhalt“ ist ausgeführt: „*Mediation versteht sich als eine Technik der Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung, die Erkenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen schöpft und deren relevante Methoden in zahlreichen Berufsfeldern Anwendung finden, sodass die Ausbildung stets nur interdisziplinär ausgerichtet sein kann.*“ Unter dem Punkt „Zielgruppe“ ist unter anderem ausgeführt: „*Die interdisziplinäre Ausbildung wendet sich an alle interessierten Personen, die grundlegendes Know-how zum Mediationsverfahren erlangen und privat wie auch beruflich einsetzen möchten,*
ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung erweitern wollen.“

Wenn der Ausbildungskurs zum Mediator beim BFI C entsprechend dieser Beschreibung der Persönlichkeitsentwicklung dient bzw. soziale Fähigkeiten vermittelt und auch privat eingesetzt und Privatmediation durchgeführt werden kann, sind private Lebensbereiche von der Fortbildungsmaßnahme betroffen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang wiederholt ausgesprochen, dass bei Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private

Lebensführung veranlasst worden sind, die Behörde diese nicht schon deshalb als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen darf, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen oder beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 28. Mai 2008, [2006/15/0237](#)).

Für die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme spricht es, wenn sich der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt. Trägt der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten oder stellt er den Arbeitnehmer für die Zeit der Schulungsmaßnahme gegen Weiterbezug des Gehalts dienstfrei, ist dies gleichfalls ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit.

Nach der vom Berufungswerber vorgelegten Teilnehmerliste in der Peergruppe gehörten die Teilnehmer folgenden Berufsgruppen an: Angestellter/D, Juristin/Staat Österreich, BFI H/Projektkoordinatorin, Fa. E/Abteilungsleiterin, BFI H/Niederlassungsleiterin, Pensionistin, AMS/Schulungsmaßnahme, Selbstständig/Wirtschafts- und Sozialbereich.

Nachdem sich weder die Teilnehmerliste im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Berufungswerbers zusammensetzt, noch der Berufungswerber für die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme dienstfrei gestellt wurde und auch kein Beitrag zu den Kurskosten von der Arbeitgeberin übernommen wurde, liegen die von der Judikatur geforderten Indizien für eine notwendige Bildungsmaßnahme gegenständlich nicht vor.

Bezüglich der Ausführungen des Berufungswerbers über seine Bewerbung zum Customer Manager wird auf die im Zusammenhang mit [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988](#) dargelegten Gründe verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 17. Jänner 2012